

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Reglement über die Nutzung der Taxi- Standplätze auf öffentlichem Grund

(Taxi-Reglement / TaRe / SRR 310.14)

vom 10. Juli 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

Gestützt auf Art. 69 der Polizeiverordnung (vom 17. März 2010, SRR 310.1) erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund

Art. 1 Vollzug

¹ Die Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements zuständig.

² Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxi-Standplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Standplatzbewilligungen durch, und definiert die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

Art. 2 Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

¹ Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

² Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

³ Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Standplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden.

⁴ In Ausnahmefällen können temporäre Standplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

⁵ Die Taxistandplätze dürfen nur während der Wartezeit zum Halten genutzt werden. Das Parkieren ist untersagt.

Art. 3 Anzahl der Standplatzbewilligungen

¹ Die Anzahl der Standplatzbewilligungen richtet sich nach der Kapazität der auf öffentlichem Grund gelegenen Standplätze.

² Pro verfügbaren Standplatz auf öffentlichem Grund wird eine Standplatzbewilligung vergeben.

³ Die Standplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen zu jeder Zeit verfügbaren Taxistandplatz. Bei gesperrten Standplätzen erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Falls ein Standplatz aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.

Art. 4 Öffentliche Ausschreibung

¹ Die zu vergebenden Standplatzbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben, erstmals im ersten Halbjahr 2024 für die Periode 1.7.2024 bis 30.6.2029.

² Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung).

³ Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Standplatzbewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheides. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Standplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

Art. 5 Kriterien der Bewilligungserteilung

¹ Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss Art. 3 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

² Gehen mehr Gesuche ein als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Standplatzbewilligungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Richterswil (30 %)
- b) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn-/Firmsitz und Standplatz (20 %)
- c) Einsatz von energieeffizienten Fahrzeugen (30 %)
- d) Bargeldlose Zahlungsabwicklung (10 %)
- e) Kinderfreundlichkeit, i. B. Mitführen von Kindersitzen und Sitzerrhöhungen (10 %)

³ Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

Art. 6 Verbot der Übertragbarkeit der Standplatzbewilligung

Die Standplatzbewilligung wird auf die/den Betriebsinhaber/-in bzw. den juristischen Vertreter ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 7 Erlöschen und Entzug der Standplatzbewilligung

¹ Die Standplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Erbringt ein/-e Bewilligungsinhaber/-in ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Mitwirkungspflicht

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Standplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregisterauszug

- b) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- c) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugsbewilligung
- d) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz von schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen (Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit Angabe der Energieeffizienz-kategorie)
- e) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderückhaltevorrichtungen
- f) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Richterswil
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems

² Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Richterswil.

² Die Gebühr wird jeweils im Voraus für das folgende Abrechnungsjahr (1.7. bis 30.6.) erhoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2023-114 vom 10. Juli 2023 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 zur Teilrevision der Polizeiverordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.